



Staatliche Naturschutzverwaltung
Baden-Württemberg



Landwirt schafft biologische Vielfalt

Vertragsangebote zur naturschutzfachlichen Aufwertung
von Ackerflächen in und um Naturschutzgebiete

Maßnahmen zum Feldvogel-, Amphibien-, Insekten- und Ackerwildkrautschutz

2. Auflage, September 2024



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Landwirt schafft biologische Vielfalt

Liebe Landwirtinnen, liebe Landwirte,

der Lebensraum Acker ist seit jeher stark von den Einflüssen des Menschen geprägt. Über viele Jahrhunderte förderte die bäuerliche Landwirtschaft die biologische Vielfalt. Nicht nur das Grünland, sondern auch die Äcker waren bedeutende Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. In den letzten 150 Jahren und vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg erlebte die Landwirtschaft einen gewaltigen und rasanten pflanzenbaulichen und technischen Fortschritt. Da das Einkommen der Bewirtschafter vom Ertrag abhing, war es nur logisch, dass bei diesen Veränderungen die Ertragssteigerung im Vordergrund stand. Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt wurden dabei kaum beachtet. So kam es in vielen Fällen zu gravierenden Rückgängen bei Ackerwildkräutern, Feldvögeln und Insekten. Viele der für Ackerstandorte typischen Arten stehen heute auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Arten. Bedauerlicherweise hat dieser Prozess auch vor unseren Naturschutzgebieten nicht haltgemacht, sodass auch dort vielfach nur noch Restbestände früher häufiger „Agrararten“ anzutreffen sind.

Bei den folgenden Vertragsmodellen steht nun nicht der Ertrag, sondern die biologische Vielfalt im Vordergrund. Mit öffentlichen Geldern wird hier Ihr Einsatz für den Schutz seltener Ackerwildkräuter, Feldvögel und Insekten in Naturschutzgebieten und im direkten Umfeld honoriert. Bitte beteiligen Sie sich an diesem Programm und tragen Sie mit dazu bei, die besondere Artenvielfalt der Agrarlandschaft zu erhalten.



Bluthänfling

Fehlende Nahrung für Körnerfresser

In den 1970er Jahren lag der Ernteverlust beim Dreschen durchschnittlich bei 250 Körnern pro Quadratmeter. Durch den fortschreitenden technischen Fortschritt hat sich der Ernteverlust auf nur noch rund 20 Körner pro Quadratmeter reduziert. Allein durch diesen Prozess wurde diese wichtige Nahrungsquelle für Goldammer, Rebhuhn, Bluthänfling und Co. binnen weniger Jahrzehnte um etwa 92 Prozent reduziert. Der zunehmend verfrühte Stoppelsturz stellt in diesem Zusammenhang ein zusätzliches Problem dar. (Robinson & Sutherland 2002)

Hintergrund

Pestizidverbot in Naturschutzgebieten – was nun?

Mit dem Volksbegehren „Rettet die Bienen“ wurden weitreichende Forderungen an die baden-württembergische Landwirtschaft gestellt. Als Reaktion auf das Volksbegehren erarbeitete die Landesregierung gemeinsam mit Vertretern der Naturschutzverbände und der Landwirtschaft das Biodiversitätsstärkungsgesetz, das am 31.7.2020 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz sieht unter anderem ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten ab dem 01.01.2022 vor. Befreiungen von diesem Verbot sind nur in wenigen Fällen, vor allem bei Vorliegen einer Existenzgefährdung, möglich.

Für viele Bewirtschafter ist unter diesen Rahmenbedingungen der Ackerbau in Naturschutzgebieten unrentabel. Eine Umwandlung in Grünland ist in einigen Fällen sinnvoll. Auf Flächen, auf denen aber Feldlerche, Acker-Rittersporn oder andere Arten geschützt werden sollen, die auf den Ackerbau angewiesen sind, ist dies ebenso nicht erwünscht, wie eine verstärkte Anlage von „Honigbrachen“. Denn mit dieser Begrünungsmaßnahme wird vielen wertgebenden Arten der Agrarlandschaft sowohl aus struktureller als auch aus phänologischer Sicht kein ausreichender Lebensraum zur Verfügung gestellt. Deshalb wurden im Rahmen des von der Landesregierung Baden-Württemberg aufgelegten Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt spezielle Vertragsmodelle entwickelt. Die Verträge vergüten innerhalb von Naturschutzgebieten die Leistungen der Bewirtschafter zur Verbesserung der biologischen Vielfalt auf Ackerflächen. Sie können aber auch in einem Puffer um Naturschutzgebiete herum angewandt werden. Hier tragen sie zur Pestizidreduktion im direkten Umfeld von Naturschutzgebieten bei.

Landwirte sind potenzielle Partner für den Schutz der biologischen Vielfalt auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten

Landesweit bewirtschaften rund 1800 Antragsteller derzeit knapp 2400 Hektar* Ackerfläche in Naturschutzgebieten.

* Ohne Umwandlungen in Dauergrünland oder Stilllegungen

Anwendung

Warum die ausgewählten Maßnahmen?

Die Tier- und Pflanzenarten unserer Agrarlandschaft benötigen für ihr langfristiges Überleben angepasste Bewirtschaftungsformen, welche produktionsintegriert die notwendigen Rahmenbedingungen für eine Koexistenz im Lebensraum Acker schaffen. Die nachfolgend empfohlenen Vertragsmodelle beruhen einerseits auf vorhandenem Wissen um die Lebensraumansprüche einzelner Arten, andererseits aber auch auf praktischen Erfahrungen aus der Landwirtschaft. Experten aus Landwirtschaft und Naturschutz haben gemeinsam die einzelnen Vertragsmodelle hinsichtlich ihrer Wirksamkeit aus Naturschutzsicht und Praxistauglichkeit ausgewählt.

Maßnahmensteckbriefe und ihre Anwendung

Die zehn Maßnahmensteckbriefe beschreiben konkret die Auflagen, welche im Rahmen der Umsetzung einzuhalten sind. Analog dazu wird erläutert, welche Arten oder Artengruppen besonders von der Maßnahme profitieren, und in welchen Bereichen sie Anwendung finden können. Zur besseren Übersicht wurden die Vertragsmodelle in drei Themenschwerpunkte gegliedert: Ackerwildkrautschutz, Feldvogelschutz und Feuchtflächen in Äckern. Bei einigen Vertragsmodellen werden darüber hinaus auch Top-Ups angeboten, welche einen zusätzlichen Mehrwert für die Artenvielfalt erzielen können.

Auch bei einer Umsetzung außerhalb der Naturschutzgebiete ist ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln einzuhalten. Ferner gilt für alle Vertragsmodelle (außer in Modul 10), dass auf der Vertragsfläche keine Änderung des Bodenreliefs erfolgen darf. Ebenso sind weder Entwässerungsmaßnahmen (Drainierungen) noch Ablagerungen, auch keine kurzfristige Lagerung von Stallmist, Silageballen, Strohballen, Holz oder anderem zulässig.



AS

Modulübersicht

Modul 1:

Ackerrandstreifen zur Förderung einer standorttypischen Ackerwildkrautflora.....5

Modul 2:

Extensiver Ackerbau zur Förderung einer standorttypischen Ackerwildkrautflora.....7

Modul 3:

Wiederansiedlung standorttypischer Ackerwildkräuter.....9

Modul 4:

Extensiver Ackerbau auf Sandstandorten.....11

Modul 5:

Zwei-Streifenbewirtschaftung mit Nutzung der Marktfruchtstreifen.....13

Modul 6:

Anlage blühender Randstrukturen zum Feldvogelschutz.....15

Modul 7:

Anlage mehrjähriger Staudensäume zum Feldvogelschutz.....17

Modul 8:

Vogelschutzbrache.....19

Modul 9:

Anlage von Schutzflächen im Bereich von Feucht- beziehungsweise Druckwasserstellen.....21

Modul 10:

Modellierung von Feucht- beziehungsweise Druckwasserstellen.....23

Symbolerklärung zu den Wirkungsbereichen der Module



Ackerwildkräuter



Feldvögel



Säuger



Insekten



Feldhamster



Amphibien



Modul 1: Ackerrandstreifen zur Förderung einer standorttypischen Ackerwildkrautflora

Diese Maßnahme gehört zur ältesten produktionsintegrierten Naturschutzmaßnahme im Ackerbau und leistet einen großen Beitrag zur Nützlingsförderung sowie zur Erhöhung der Artenvielfalt und des Blütenangebots. Entsprechend kann das Modul in allen Naturschutzgebieten mit Ackerflächen sowie auf an Naturschutzgebiete angrenzenden Äckern (Pufferfunktion) angewandt werden. Die Maßnahme ist dabei als „Einstiegsmaßnahme“ konzipiert, wodurch bei diesem Vertragsmodell ausschließlich der Ackerrandstreifen unter Vertrag ist.

Vertragslaufzeit: 5 Jahre

Umsetzung:

Am Rand der Ackerfläche ist ein mindestens 10 Meter breiter Randstreifen von der betriebsüblichen Bewirtschaftung auszusparen (die Streifenbreite orientiert sich an der Arbeitsbreite der eingesetzten Geräte). Dabei wird davon ausgegangen, dass die Ackerfrucht im Streifen identisch ist mit der Ackerfrucht des restlichen Ackers. Auf dieser Vertragsfläche muss Folgendes beachtet werden:

- Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.*
- Keine Regulierung der Beikräuter*
- Die Saatstärke von Getreide ist auf der Vertragsfläche (Ackerrandstreifen) zu halbieren (Halbierung der Mengeneinstellung der Drillmaschine, maximal 200 Körner pro Quadratmeter). Ein ergänzender doppelter Saatreihenabstand wird zusätzlich entlohnt.*
- In mindestens drei der fünf Verpflichtungsjahre muss Wintergetreide auf der Vertragsfläche angebaut und zur Vollreife des Getreides beerntet werden (inklusive Abfuhr des Strohs). In den übrigen Vertragsjahren dürfen jährweise auch folgende Kulturen angebaut werden: Sommergetreide, Körnerleguminosen (Erbse, Ackerbohne, Linse), Ölsaaten (Raps, Lein, Leindotter), Klee, Hackfrüchte (Kartoffeln oder Rüben).
- Eine Ansaat von ein-, über- beziehungsweise mehrjährigen Blühmischungen, Zwischenfrüchten (Senf, Phacelia, Ölrettich, et cetera), Mais oder anderen nicht genannten Kulturen ist verboten.
- Während der fünfjährigen Verpflichtung darf die Vertragsfläche maximal zwei Jahre brachfallen, wobei auf jegliche Einsaat zu verzichten ist.
- Die jährliche, krumentiefe Bodenbearbeitung (zum Beispiel durch Pflug oder Grubber) ist auf der gesamten Vertragsfläche verpflichtend und darf ausschließlich zwischen 1. Oktober und 1. März erfolgen. Brachejahre sind davon ausgeschlossen.
- Ein Stoppelumbruch darf erst nach dem 1. September erfolgen.*

*Im begründeten Einzelfall sind nach Abstimmung mit der vertragsschließenden Stelle Abweichungen möglich.

Unterstützte Arten / Artengruppen:



Betrag: 1220 Euro pro Hektar

Top-Up Doppelter Saatreihenabstand: 17 Euro (eine Stunde Arbeitszeit)

Im gemeinsamen Antrag anzugebender Nutzungscode (NC): Als Gesamtschlag mit dem NC der Hauptkultur oder als Teilschlag mit NC 915



AS

Artenreicher Ackerrand mit Klatschmohn und Acker-Rittersporn

Unkraut vergeht nicht — das stimmt nicht!

Landesweit sind die Ackerwildkrautbestände um mehr als 90 Prozent zurückgegangen. Zudem sind dabei 17 der landesweit rund 220 Ackerwildkrautarten ausgestorben oder verschollen, 18 vom Aussterben bedroht, 19 stark gefährdet und 38 gefährdet.



Modul 2: Extensiver Ackerbau zur Förderung einer standorttypischen Ackerwildkrautflora

Ackerwildkräuter sind die Grundlage für die Sicherung der Artenvielfalt im Lebensraum Acker. An und auf Ackerwildkräutern leben zahlreiche Insekten, darunter viele Nützlinge. Die Ackerwildkräuter stellen Blüten mit Nektar und Pollen bereit und fördern damit Bienen und andere blütenbesuchende Insekten. Von den hier lebenden Insekten, aber auch von den Samen und Pflanzenteilen der Ackerwildkräuter ernähren sich verschiedene Feldvögel. Neben dem Ackerwildkrautschutz dient dieses Modul daher auch dem Feldvogel- und Insektsenschutz. Dabei wurde dieses Vertragsmodell so konzipiert, dass es in einer Vielzahl von Naturräumen beziehungsweise auf unterschiedlichsten Böden angewandt werden kann. Entsprechend ist das Modul in allen Naturschutzgebieten mit Ackerflächen sowie auf an Naturschutzgebiete angrenzenden Äckern (Pufferfunktion) zu empfehlen.

Vertragslaufzeit: 5 Jahre

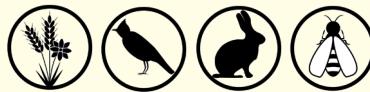
Umsetzung:

Bei diesem Vertragsmodell ist der gesamte Schlag unter Vertrag. Für eine erfolgreiche Umsetzung ist auf der Vertragsfläche Folgendes zu beachten:

- Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.*
- Keine Regulierung der Beikräuter*
- Die Saatstärke von Getreide ist auf der Vertragsfläche zu halbieren (Halbierung der Mengeneinstellung der Drillmaschine, maximal 200 Körner pro Quadratmeter). Ein ergänzender doppelter Saatrehenabstand wird zusätzlich entlohnt.*
- In mindestens drei der fünf Verpflichtungsjahre muss Wintergetreide auf der Vertragsfläche angebaut und zur Vollreife des Getreides beerntet werden (inklusive Abfuhr des Strohs). In den übrigen Vertragsjahren dürfen jährweise auch folgende Kulturen angebaut werden: Sommergetreide, Körnerleguminosen (Erbse, Ackerbohne, Linse), Ölsaaten (Raps, Lein, Leindotter), Klee, Hackfrüchte (Kartoffeln oder Rüben).
- Eine Ansaat von ein-, über- beziehungsweise mehrjährigen Blühmischungen, Zwischenfrüchten (Senf, Phacelia, Ölrettich, etc.), Mais oder anderen nicht genannten Kulturen ist verboten.
- Während der fünfjährigen Verpflichtung darf die Vertragsfläche maximal zwei Jahre brachfallen, wobei auf jegliche Einsaat zu verzichten ist. Ergänzend können auch zwei verpflichtende Brachejahre angerechnet werden.
- Die jährliche, krumtentiefe Bodenbearbeitung (zum Beispiel durch Pflug oder Grubber) ist auf der gesamten Vertragsfläche verpflichtend und darf ausschließlich zwischen 1. Oktober und 1. März erfolgen. Brachejahre sind davon ausgeschlossen.
- Ein Stoppelumbruch darf erst nach dem 1. September erfolgen.*

*Im begründeten Einzelfall sind nach Abstimmung mit der vertragsschließenden Stelle Abweichungen möglich.

Unterstützte Arten / Artengruppen:



Betrag: 1080 Euro pro Hektar

Top-Up Doppelter Saatreihenabstand: 17 Euro (eine Stunde Arbeitszeit)

Im gemeinsamen Antrag anzugebender Nutzungscode (NC):

Getreidejahr = NC der angebauten Kultur

Brachejahr = NC 563



Artenreiches Triticalefeld mit Acker-Hundskamille, Klatschmohn und Kornblume



Modul 3: Wiederansiedlung standorttypischer Ackerwildkräuter

Ziel dieses Vertragsmodells ist es, auf Flächen, auf denen durch intensive Bewirtschaftung keine oder nur noch wenige Ackerwildkräuter vorhanden sind, wieder eine standorttypische, artenreiche Segetalflora herzustellen. Besonders geeignete Standorte für die Ansiedlung von Ackerwildkräutern sind süd- oder westexponierte Ackerflächen beziehungsweise Randstreifen mit Übergängen zu Hecken, Rainen oder Magerrasen. Die Flächen sollten weder zu nährstoffreich noch staunass sein und in der Bewirtschaftungshistorie keine Verfüllung aufweisen. Im Sommerhalbjahr vor der geplanten Ansiedlung wird die Ackerwildkraut-Vegetation der Ansiedlungsfläche im Auftrag der höheren Naturschutzbehörde erfasst, um sicherzustellen, dass die Zielarten, welche unter naturräumlichen Gesichtspunkten festzulegen sind, nicht bereits auf der Fläche vorkommen. Zudem wird der Besatz an konkurrenzstarken Problemarten geprüft. Zur Einsaat stellt die Höhere Naturschutzbehörde geeignetes autochthones Saatgut zur Verfügung, welches in Form von Ausputzmaterial von ackerwildkrautreichen Äckern aus der jeweiligen Region (maximal 30 Kilometer um die Empfängerfläche) gewonnen wird. Hierfür vergibt die vertragsschließende Stelle einen gesonderten Auftrag. Im Gegensatz zum Saatgut von kommerziellen Firmen werden bei diesem Ansatz auch seltene Arten beziehungsweise regionaltypische Artengruppen übertragen, die im kommerziellen Handel nicht erhältlich sind. Zudem wird die lokal vorhandene genetische Vielfalt optimal erhalten.

Vertragslaufzeit: 5 Jahre

Umsetzung:

Bei diesem Vertragsmodell ist der gesamte Schlag unter Vertrag. Für eine erfolgreiche Umsetzung ist auf der Vertragsfläche Folgendes zu beachten:

- Die Ansaat von Ackerwildkräutern findet wiederholt in den ersten drei Vertragsjahren statt.
- Folgende Fruchfolge ist einzuhalten: 1. Jahr: Dinkel – 2. Jahr: Roggen beziehungsweise Winterhafer – 3. Jahr: Roggen beziehungsweise Winterhafer – 4. Jahr: Erbsen – 5. Jahr: Dinkel
- Herstellung eines feinen Saatbetts.
- Die anschließende Aussaat erfolgt als Untersaat in Dinkel oder Roggen. Dabei ist die Saatstärke der angebauten Kulturen (Deckfrucht) zu halbieren (maximal 200 Körner pro Quadratmeter) und wenn möglich der Saatreihenabstand zu verdoppeln (Schließen der Säschare).
- Die Untersaat ist unmittelbar nach der Ansaat der Deckfrucht mit Hilfe eines Mikrogranulatstreuers oder einer normalen Sämaschine (Federdruck komplett weggenommen) auszubringen. Die Aussaatstärke der Untersaat sollte bei 200–400 Samen pro Quadratmeter liegen.
- Nach Abschluss der Saat muss die Fläche gewalzt werden.

Weitere Auflagen:

- Kein Einsatz von Düngemitteln
- Keine Regulierung der Beikräuter*
- Das angebaute Getreide sowie das anfallende Stroh sind zu ernten und abzufahren.
- Ein Stoppelumbruch darf erst nach dem 1. September erfolgen.

*Im begründeten Einzelfall sind nach Abstimmung mit der vertragsschließenden Stelle Abweichungen möglich.

Unterstützte Arten / Artengruppen:



Betrag: 1220 Euro pro Hektar

Top-Up Doppelter Saatrehenabstand: 17 Euro (eine Stunde Arbeitszeit)

Im gemeinsamen Antrag anzugebender Nutzungscode (NC): NC der angebauten Kultur



NL

Saatgut von Ackerwildkräutern



Modul 4: Extensiver Ackerbau auf Sandstandorten

Einige sehr seltene Ackerwildkräuter sind in ihrem Auftreten stark an nährstoffarme Sandböden gebunden, die ausschließlich extensiv genutzt werden. Entsprechend hat dieses Vertragsmodell seine Anwendungskulisse in den Sandgebieten der nördlichen Oberrheinebene und kann sowohl auf entsprechenden Ackerflächen in NSGs, als auch auf an NSGs angrenzenden Äckern (Pufferfunktion) umgesetzt werden. Dabei wurde das Vertragsmodell so konzipiert, dass neben den wertgebenden Ackerwildkräutern Aspekte des Feldvogel- und Insektenschutzes berücksichtigt sind.

Vertragslaufzeit: 5 Jahre

Umsetzung:

Bei diesem Vertragsmodell ist der gesamte Schlag unter Vertrag. Für eine erfolgreiche Umsetzung ist auf der Vertragsfläche Folgendes zu beachten:

- Folgende Fruchfolge wird vorgeschrieben: 1. Jahr: Winterroggen – 2. Jahr: Hafer – 3. Jahr: Brache mit Selbstbegrünung – 4. Jahr: Brache mit Selbstbegrünung – 5. Jahr: Winterroggen
- Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.*
- Keine Regulierung der Beikräuter*
- Die Saatstärke von Getreide ist auf der Vertragsfläche zu halbieren (Halbierung der Mengeneinstellung der Drillmaschine, maximal 200 Körner pro Quadratmeter). Ein ergänzender doppelter Saatreihenabstand wird zusätzlich entlohnt.*
- In den vorgeschriebenen Brachejahren ist auf jegliche Einsaat zu verzichten. Die jährliche, krumentiefe Bodenbearbeitung (zum Beispiel durch Pflug oder Grubber) entfällt für die Brachejahre.
- Die jährliche, krumentiefe Bodenbearbeitung (zum Beispiel durch Pflug oder Grubber) ist auf der gesamten Vertragsfläche verpflichtend und sollte ausschließlich zwischen 1. Oktober und 1. März erfolgen. Brachejahre sind davon ausgeschlossen.
- Ein Stoppelumbruch darf erst nach dem 1. September erfolgen.*

*Im begründeten Einzelfall sind nach Abstimmung mit der vertragsschließenden Stelle Abweichungen möglich.

Unterstützte Arten / Artengruppen:



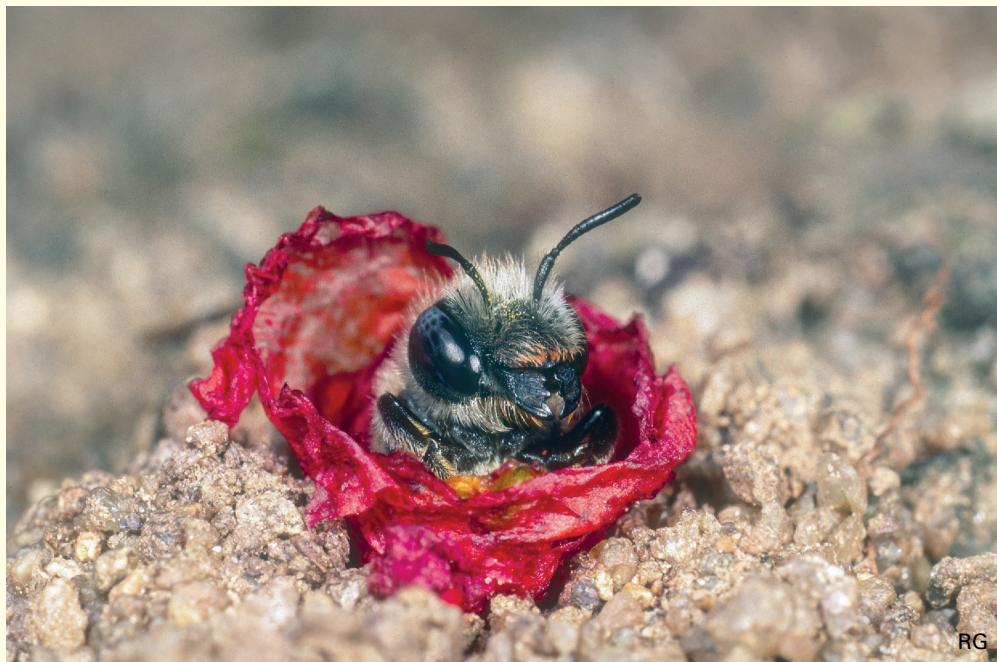
Betrag: 1080 Euro pro Hektar

Top-Up Doppelter Saatreihenabstand: 17 Euro (eine Stunde Arbeitszeit)

Im gemeinsamen Antrag anzugebender Nutzungscode (NC):

Getreidejahr = NC der angebauten Kultur

Brachejahr = NC 563



RG

Mohn-Mauerbiene

Mohn-Mauerbiene — ein vom Aussterben bedrohter Tapeziermeister

Die vom Aussterben bedrohte Mohn-Mauerbiene ist ein echter Sandliebhaber. Die Weibchen dieser Art graben in lockere Rohbodenstellen eine etwa vier Zentimeter lange Röhre, die sich am Ende bauchig erweitert. Die Wände des Hohlräumes tapezieren die Biene mit Stücken von Mohnblütenblättern.



Modul 5: Zwei-Streifenbewirtschaftung mit Nutzung der Marktfruchtstreifen

Dieses Vertragsmodell dient vorrangig der Erhöhung der Strukturvielfalt und ist primär auf die Förderung von Agrarvogelarten, vor allem Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze sowie Grauammer ausgerichtet. Entsprechend wird dieses Modul vorrangig für ackerbaulich dominierte NSGs in landwirtschaftlichen Gunträumen (Standorte mit guten Ackerböden, hoher Bodenpunktzahl) sowie auf an NSGs angrenzenden Äckern (Pufferfunktion) empfohlen.

Vertragslaufzeit: 5 Jahre

Umsetzung:

Bei diesem Vertragsmodell ist der gesamte Schlag unter Vertrag. Für eine erfolgreiche Umsetzung ist auf der Vertragsfläche Folgendes zu beachten:

- Zur Bewirtschaftung in Streifen wird die Vertragsfläche in mehrere Flächen gleicher Breite aufgeteilt. Die Streifenbreite orientiert sich an der Arbeitsbreite der eingesetzten Geräte.
- Die Streifen werden abwechselnd mit betriebsüblichem Getreide sowie mit Luzerne oder Klee bestellt.
- Die Aussaat der Luzerne hat in Blanksaat auf den Stoppeln mit einem späteren Schröpfchnitt zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine Frühjahrsansaat in Form einer Untersaat möglich.
- Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.*
- Keine Regulierung der Beikräuter*
- Die Getreidestreifen sind nach der Getreidereife zu beernten. Dabei ist auch das Stroh abzufahren. Ein anschließender Stoppelumbruch darf erst nach dem 1. September erfolgen.
- Die Mahd der Luzerne-/Kleestreifen darf aus Gründen des Feldvogelschutzes erst ab dem 15. Juli erfolgen.

*Im begründeten Einzelfall sind nach Abstimmung mit der vertragsschließenden Stelle Abweichungen möglich.

Unterstützte Arten / Artengruppen:



Betrag: 979 Euro pro Hektar

Im gemeinsamen Antrag anzugebender Nutzungscode (NC):

Beantragung in verschiedenen Schlägen:

1 (Getreide) = NC der angebauten Kulturen

2 (Luzerne / Klee) = NC 432



MS



Modul 6: Anlage blühender Randstrukturen zum Feldvogelschutz

Dieses Vertragsmodell dient vorrangig der Erhöhung der Strukturvielfalt und ist primär auf die Förderung von Agrarvogelarten, vor allem Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze sowie Grauammer ausgerichtet. Entsprechend wird dieses Modul vorrangig für ackerbaulich dominierte NSGs in landwirtschaftlichen Gunsträumen (Standorte mit guten Ackerböden, hoher Bodenpunktzahl) sowie auf an NSGs angrenzenden Äckern (Pufferfunktion) empfohlen.

Vertragslaufzeit: 5 Jahre

Umsetzung:

Bei diesem Vertragsmodell ist der Randstreifen unter Vertrag. Für eine erfolgreiche Umsetzung ist auf der Vertragsfläche Folgendes zu beachten:

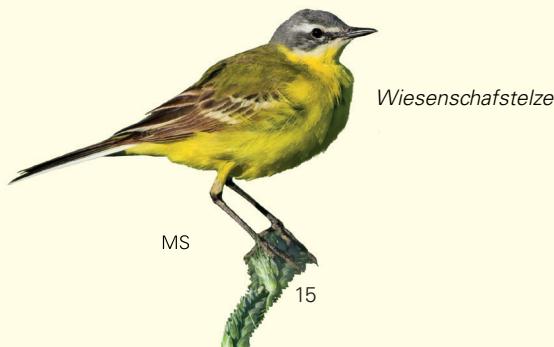
- Am Rand der Ackerfläche ist ein mindestens 10 Meter breiter Randstreifen von der betriebsüblichen Bewirtschaftung auszusparen (die Streifenbreite orientiert sich an der Arbeitsbreite der eingesetzten Geräte).
- Auf der Vertragsfläche muss eine Leguminosenmischung aus mindestens vier verschiedenen Kleearten (zum Beispiel Rotklee, Hornklee, Hopfenklee und Alexandrinerklee) angesät werden.
- Die Aussaat hat in Blanksaat zu erfolgen.
- Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.
- Die Vertragsfläche ist nach Etablierung zweischürig zu bewirtschaften sowie das Mähgut abzuräumen. Der erste Schnitt darf aus Gründen des Feldvogelschutzes erst ab dem 15. Juli erfolgen; ein zweiter Schnitt erst frühestens nach weiteren vier Wochen.

Unterstützte Arten / Artengruppen:



Betrag: 1291 Euro pro Hektar

Im gemeinsamen Antrag anzugebender Nutzungscode (NC): Beantragung als Teilschlag mit NC 915 oder als eigener Schlag mit NC 432





Feldhase

Lebensraum Klee

Der Anbau von Kleearten hat eine lange Tradition. Dabei dienen diese Kulturen nicht nur zur futterbaulichen Nutzung oder Bodenverbesserung. Vielmehr erfüllen sie auch einen enormen ökologischen Nutzen. So zum Beispiel als bevorzugter Neststandort für zahlreiche Feldvogelarten, als Futterpflanze für zahlreiche Insektenarten oder Rückzugsraum für Feldhamster und Co.



Modul 7: Anlage mehrjähriger Staudensäume zum Feldvogelschutz

Dieses Vertragsmodell ist vorrangig in ackerbaulich dominierten Naturschutzgebieten in landwirtschaftlichen Gunsträumen (Standorte mit guten Ackerböden, hoher Bodenpunktzahl) sowie auf an Naturschutzgebiete angrenzenden Äckern (Pufferfunktion) anzuwenden. Dabei stärkt es die Strukturvielfalt und ist primär auf die Förderung von Agrarvogelarten und Insekten ausgerichtet.

Vertragslaufzeit: 5 Jahre

Umsetzung:

Bei diesem Vertragsmodell ist der Staudensaum unter Vertrag. Für eine erfolgreiche Umsetzung ist auf der Vertragsfläche Folgendes zu beachten:

- Der Ackerrand wird auf einer Breite von mindestens 10 Meter (die Streifenbreite orientiert sich an der Arbeitsbreite der eingesetzten Geräte) mit autochthonem Saatgut zur Entwicklung eines artenreichen Saums aus Wildpflanzenarten angesät. Die anzusäende Mischung wird in Abstimmung mit der vertragsschließenden Stelle festgelegt.
- Die Aussaat hat in Blanksaat zu erfolgen.
- Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.
- Der artenreiche Feldsaum ist durch eine jährliche Pflegemahd mit Abräumen des Mähguts zwischen dem 1. November und 31. Dezember zu pflegen. Dabei darf die Mahd auf maximal 50 Prozent der Fläche stattfinden.

Unterstützte Arten / Artengruppen:



Betrag: 1946 Euro pro Hektar

Im gemeinsamen Antrag anzugebender Nutzungscode (NC): Beantragung als Teilschlag mit NC 915



FG

Artenreicher Feldsaum

Schwarzkehlchen



18

MS



Modul 8: Vogelschutzbrache

Dieses Vertragsmodell verfolgt das Ziel, strukturreiche Bracheflächen für den Feldvogel- und Insektschutz zu schaffen, und ist vorrangig in allen ackerbaulich dominierten NSGs in landwirtschaftlichen Gunsträumen (Standorte mit guten Ackerböden, hoher Bodenpunktzahl) sowie auf an NSGs angrenzende Äcker (Pufferfunktion) anzuwenden. Dabei stärkt es die Strukturvielfalt und ist primär auf die Förderung von Agrarvogelarten, vor allem Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze, Schwarzkehlchen sowie Grauammer ausgerichtet.

Vertragslaufzeit: 5 Jahre

Umsetzung:

Bei diesem Vertragsmodell ist der gesamte Schlag unter Vertrag. Für eine erfolgreiche Umsetzung ist auf der Vertragsfläche Folgendes zu beachten:

- Zur Bewirtschaftung in Streifen wird die Vertragsfläche möglichst quer in zwei Flächen gleicher Größe aufgeteilt.
- Eine Teilfläche wird als jährlich zwischen Oktober und Dezember umzubrechende Brache mit Selbstbegrünung angelegt (auf jegliche Einsaat ist zu verzichten; vor dem Umbruch ist ein Mulchgang gestattet).
- Auf der anderen Teilfläche wird durch Ansaat ein artenreicher Saum aus Wildpflanzenarten (nur autochthones Saatgut) entwickelt. Die anzusäende Mischung wird in Abstimmung mit der vertragschließenden Stelle festgelegt. Die Ansaat des Saums erfolgt in Blanksaat. Ferner werden die dabei anfallenden Saatgutkosten von der vertragsschließenden Stelle übernommen.
- Die Teilfläche mit dem Saum wird von jeglichen Pflegearbeiten ausgespart und sich im Laufe der Vertragslaufzeit selbst überlassen.
- Auf der Vertragsfläche dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden. Im ersten Jahr nach der Ansaat der Saummischung ist in begründeten Einzelfällen ein Schröpfchnitt möglich. Dieser ist mit der vertragschließenden Stelle abzustimmen.
- Auf eine Regulierung der Beikräuter ist zu verzichten.

Unterstützte Arten / Artengruppen:



Betrag: 916 Euro pro Hektar

Im gemeinsamen Antrag anzugebender Nutzungscode (NC): NC 563



PZ

Kleiner Perlmuttfalter

Kleiner Perlmuttfalter — der Spezialist für Ackerstiefmütterchen

Der in Baden-Württemberg stark gefährdete Kleine Perlmuttfalter besiedelt gerne Ackerbrachen und Feldsäume. Die Raupen dieser Art fressen bevorzugt am Ackerstiefmütterchen und sind durch Herbizideinsätze, einen frühen Stoppelsturz sowie anhaltenden Rückgang von mageren Feldrändern und Böschungen zunehmend gefährdet.

Feuchtflächen im Acker



Modul 9: Anlage von Schutzflächen im Bereich von Feucht- beziehungsweise Druckwasserstellen

Dieses Vertragsmodell ist vorrangig in ackerbaulich dominierten Naturschutzgebieten in landwirtschaftlichen Gunsträumen (Standorte mit guten Ackerböden, hoher Bodenpunktzahl) sowie auf an Naturschutzgebiete angrenzende Äcker (Pufferfunktion) anzuwenden, welche alljährlich in Teilbereichen überstaut werden. Dabei stärkt es die Strukturvielfalt und ist primär auf die Förderung von Agrarvogelarten und Insekten ausgerichtet.

Vertragslaufzeit: 5 Jahre

Umsetzung:

Bei diesem Vertragsmodell ist der gesamte Schlag unter Vertrag. Für eine erfolgreiche Umsetzung ist auf der Vertragsfläche Folgendes zu beachten:

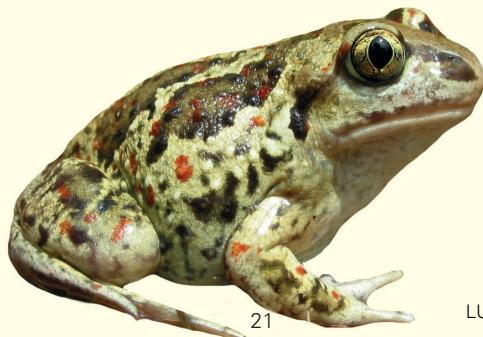
- Die Maßnahme wird in Form einer jährlich umzubrechenden Brache im Bereich von Feucht- bzw. Druckwasserflächen realisiert. Die Mindestgröße der Maßnahmenfläche sollte bei 1 Hektar liegen.
- Die alljährige Grundbodenbearbeitung erfolgt auf 50 Prozent der befahrbaren Bereiche bis spätestens zum 20. März. Dabei müssen die umzubrechenden Bereiche jährlich wechseln.
- Kein Einsatz von Düngemitteln.
- Keine Regulierung der Beikräuter.
- Eine Mahd des Aufwuchses darf frühestens ab dem 31. Juli erfolgen.
- Auf der Vertragsfläche sind Entwässerungsmaßnahmen (Drainierungen) unzulässig.
- Jegliche Ansaaten sind auf der Maßnahmenfläche verboten.

Unterstützte Arten / Artengruppen:



Betrag: 434 Euro pro Hektar

Im gemeinsamen Antrag anzugebender Nutzungscode (NC): NC 927



Knoblauchkröte



SA

Kleiner Mäuseschwanz



FG

Feuchtstelle im Acker mit Schlammpioniervegetation

Feuchtflächen im Acker



Modul 10: Modellierung von Feucht- beziehungsweise Druckwasserstellen

Bei diesem Vertragsmodell handelt es sich um eine einmalige Optimierungsmaßnahme für das Modul 9 mit dem Ziel, die Feucht- beziehungsweise Druckwasserstellen durch eine Geländemodellierung naturschutzfachlich zu optimieren. Entsprechend kann dieses Modul ausschließlich in Naturschutzgebieten, Vogelschutzgebieten und innerhalb der Kulisse des Artenschutzprogramms Vögel angewandt werden, in denen Feucht- beziehungsweise Druckwasserflächen auf Ackerflächen auftreten.

Vertragslaufzeit: 1 Jahr

Umsetzung:

Bei diesem Vertragsmodell sollen mit Hilfe eines Frontladers die bestehenden Druckwasserstellen weiter eingetieft und aufgeweitet werden, sodass eine größere Schlamm- und Wasserfläche von circa 100 Quadratmetern entsteht. Sollten mehr als 200 Quadratmeter Potenzialfläche für die Maßnahme zur Verfügung stehen, sollten mehrere Kleingewässer mit einer Größe von 10 bis 100 Quadratmetern angelegt werden. Die Tiefe der optimierten Kleingewässer darf 60 cm nicht überschreiten und der anfallende Erdaushub ist (soweit rechtlich möglich) auf der Maßnahmenfläche im Umfeld zu verteilen.

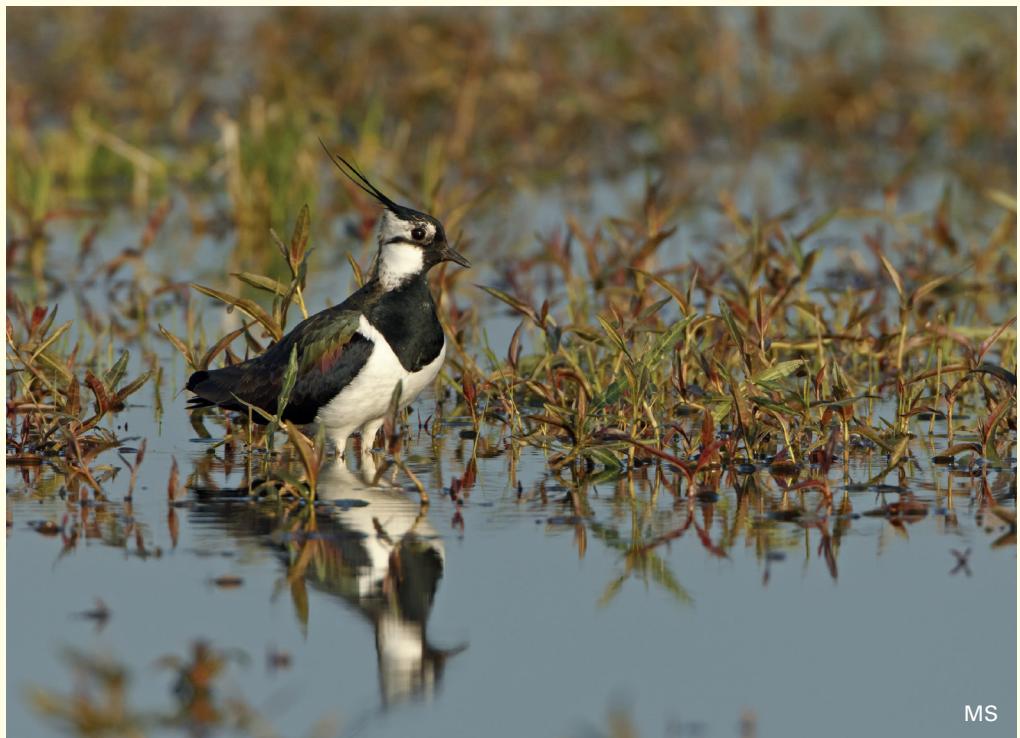
Zur Sicherung des Wasserhaushaltes ist eventuell auch ein Rückbau von Drainagen nötig. Besonders dadurch soll erreicht werden, dass die Feuchtflächen weniger austrocknungsempfindlich sind (Ziel: Wasserkörper sollte bis mindestens Ende Juli vorhanden sein) und die Habitateignung für standorttypische Tier- und Pflanzenarten weiter erhöht wird.

Des Weiteren sind folgende Aspekte zu beachten:

- Durch eine Geländemodellierung (Eintiefung / Aufweitung) ist die Feucht- beziehungsweise Druckwasserstelle naturschutzfachlich aufzuwerten. Die weitere Umsetzung ist mit der beauftragenden Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Durch die Maßnahmen dürfen die vorhandenen Bodenfunktionen nicht gestört oder nachteilig verändert werden. Insbesondere bei verdichtungsempfindlichen Böden (ab Konsistenzbereich ko 3 nach DIN 19639) ist vorab die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.
- Auf der Vertragsfläche darf über die oben beschriebene Maßnahme hinaus keine Änderung des Bodenreliefs erfolgen. Ebenso sind weder Entwässerungsmaßnahmen (Drainierungen) noch Ablagerungen zulässig.

Unterstützte Arten / Artengruppen:





MS

Kiebitz

Feuchtstellen im Acker – Lebensraum für Spezialisten

Viele Charakterarten wie Kiebitz, Knoblauchkröte oder Ysop-Weiderich sind europaweit stark gefährdet und in ihrer Lebensweise auf solch dynamische Lebensräume spezialisiert. Durch Nutzungsaufgabe oder auch durch den Einbau von Drainagen wird dieser besondere Lebensraum zusehends verdrängt.

Ausblick

Die Artenarmut in der heutigen Agrarlandschaft hat erschreckende Ausmaße angenommen und auch vor Naturschutzgebieten nicht Halt gemacht. Daher suchen wir Landwirtinnen und Landwirte als Partner, die sich nicht damit abfinden wollen, dass Rebhuhn, Kiebitz, Acker-Rittersporn oder Mohnmauerbiene immer seltener werden. Gemeinsam mit Ihnen möchten wir mithilfe der vorgestellten Maßnahmen die biologische Vielfalt auf Ackerflächen in beziehungsweise um Naturschutzgebiete stärken und langfristig sichern. Auch wenn die Natur oftmals nur langsam reagiert, sind wir zuversichtlich, auf diesem gemeinsamen Weg deutliche, positive Veränderungen für unsere Tier- und Pflanzenwelt erzielen zu können. Lassen Sie uns also gemeinsam als Partner ambitionierte Schutzmaßnahmen umsetzen und so einen einzigartigen Teil unseres biologischen als auch kulturellen Erbes sichern.



Acker-Rittersporn



FG

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
70182 Stuttgart

Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Text und Gestaltung: Tobias Lepp und Jonas Heck (Regierungspräsidium Karlsruhe)

Bilder: Titelbild: Antonia Schraml

© Dr. Sara Altenfelder (SA), Roland Günter (RG), Frank Gottwald (FG), Natascha Lepp (NL),
Tobias Lepp (TL), Mathias Schäf (MS), Antonia Schraml (AS), Peter Zimmermann (PZ),
LUBW Archiv (LUBW)

2024 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT